



Rechtsanwalt
Philipp Schneider

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Verkehrsrecht
- Vertragsgestaltung
- WEG- und Mietrecht

Neues Bundesmeldegesetz

THEMA

Ab dem 01.11.2015 gilt bundesweit ein einheitliches Meldegesetz. Mit dem neuen Meldegesetz regelt der Bund, dass Mieter bei Umzug sich nicht nur bei der zuständigen Meldebehörde anmelden müssen, sondern dafür auch eine Bestätigung des Vermieters benötigen. Vermieter sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen das Ein- bzw. Auszugsdatums dem Mieter zu bescheinigen bzw. wahlweise das Formular direkt an die zuständige Meldebehörde zu senden. Entscheidend ist allein der Tag des Ein- bzw. Auszuges.

Das Verfahren kann sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form erfolgen. Einheitliche Formulare gibt es für den Vermieter nicht. Allerdings gibt das Gesetz vor, welche Angaben in jedem Fall auf der Bescheinigung zu finden sein müssen:

- Name und Anschrift des Vermieters,
- Angabe, ob es sich um einen Ein- oder Auszug handelt,
- Anschrift der Wohnung
- Name der Mieter

RELEVANZ

Begründung: zu bürokratisch und zu kompliziert. Dies wird sich allerdings jetzt nicht ändern, sondern bedeutet einen weiteren Arbeitsschritt für Vermieter und Hausverwaltungen, denn sie müssen die Bescheinigung ausstellen und dem Mieter übergeben bzw. der Meldebehörde zusenden. Bei einem Auszug muss gegebenenfalls ebenfalls die Abmeldebescheinigung überreicht werden.

Kommt der Vermieter seiner Mitwirkungspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nach, kann die Behörde ein Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro verhängen. Ihm bleiben nach Ein- bzw. Auszug maximal zwei Wochen Zeit, um die Bescheinigung auszustellen.

Erfolgt dies nicht, ist der Mieter quasi „gezwungen“, seinen neuen Vermieter bei der Meldebehörde „anzuschwärzen“, da er ansonsten seiner Meldepflicht nicht nachkommen kann.

FAZIT

Vorteilhaft scheint die neue Regelung dennoch zu sein, da es Mietern erschwert wird, einfach abzutauchen und ohne Meldung bei der Meldebehörde eine neue Wohnung anzumieten.

Vermieter haben nunmehr auch einen Anspruch gegenüber der Meldebehörde, um festzustellen, wer in der Wohnung gemeldet ist, was die Klageerhebung auf Herausgabe und Räumung der Wohnung erleichtert.

Achten sollten Vermieter darauf, dass die Übergabe der Vermieterbescheinigung dokumentiert wird.

Weitere Fachthemen- Veröffentlichungen:

- | | | |
|-----------|-------------|---------------|
| ■ GMBH | ■ MEDIZIN | ■ VERMIETUNG |
| ■ ERBEN | ■ INTERNET | ■ ARBEITGEBER |
| ■ UNFALL | ■ BUSSGELD | ■ ABMAHNUNG |
| ■ PATIENT | ■ SCHEIDUNG | ■ UNTERNEHMEN |

Maxstraße 8
01067 Dresden
Telefon 0351 / 48181-0 Fax -22
kanzlei@rechtsanwaelte-
poeppinghaus.de

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

RECHTSANWÄLTE
PartGmbH